

F. Die Gerichtskritik

1. Um die in Gerichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse besser für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Gesetzesverletzungen und zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere in der Leitung der Volkswirtschaft und in der Arbeit staatlicher Organe zu nutzen, ist die Gerichtskritik verstärkt zur Festigung der Gesetzlichkeit anzuwenden.
2. Stellt das Gericht im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren Gesetzesverletzungen durch untergeordnete Gerichte, andere Organe der Rechtspflege, Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistische Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen fest, übt es durch begründeten Beschluß Gerichtskritik.
Die Gerichtskritik kann auch die Beseitigung solcher Bedingungen und Umstände verlangen, die die Begehung von Straftaten und Gesetzesverletzungen begünstigen.
3. Die Leiter der Organe und die jeweilige Leitung der gesellschaftlichen Organisation, an deren Arbeit Kritik geübt wurde, sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen dazu Stellung zu nehmen.
4. Übt ein Bezirks- oder Kreisgericht im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren an festgestellten Gesetzesverletzungen Gerichtskritik, so ist das übergeordnete örtliche Staatsorgan durch das Gericht davon schriftlich zu informieren.

Zweiter Abschnitt**Die Aufgaben der Konfliktkommission und der Schiedskommission bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten****I.****Die Konfliktkommission**

1. Die Konfliktkommission trägt für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins, der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werktätigen große Verantwortung. Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Konfliktkommission ist die Behandlung geringfügiger Straftaten und die gütliche Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten. Dabei obliegt ihr vor allem
 - auf der Grundlage der sozialistischen Moral und Ethik zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen beizutragen;
 - die Herausbildung der neuen, auf kameradschaftlicher Hilfe, Zusammenarbeit und gegenseitiger Erziehung beruhenden sozialistischen Beziehungen zu fördern und zu schützen;
 - alle Werktätigen des Betriebes zur bewußten Achtung der Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erziehen;
 - zur Mobilisierung der Kraft aller Werktätigen des Betriebes für die Beseitigung von Mängeln und Konflikten bei der Erfüllung der Aufgaben des Betriebes, besonders der Sicherung der Planerfüllung, beizutragen.
2. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über geringfügige Straftaten und kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten. Dabei wirkt sie durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzie-

rish auf den Rechtsverletzer ein und fördert unter Einbeziehung seines Arbeitskollektivs die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen.

Die Konfliktkommission wird in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in sozialistischen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung sowie in Organen der staatlichen Verwaltung gebildet.

Die Mitglieder der Konfliktkommission werden auf Vorschlag der BGL in geheimen Wahlen in Versammlungen der Werktätigen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sollen in ihrer Arbeit und in ihrem persönlichen Verhalten Vorbild sein und das Vertrauen der Werktätigen des Betriebes besitzen. Die Mitglieder der Konfliktkommission sind für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen der Belegschaft des Betriebes verantwortlich. Rechtfertigen sie das Vertrauen nicht, können sie abberufen werden.

3. Die Konfliktkommission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei ihren Beratungen und Entscheidungen ist sie an keine Weisungen gebunden.

Die Anleitung der Konfliktkommission obliegt dem Bundesvorstand des FDGB.

Die staatlichen Rechtspflegeorgane sind verpflichtet, den FDGB besonders bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommission allseitig zu unterstützen.

4. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über in der Regel erstmalig begangene geringfügige Straftaten.

Wenn der entstandene Schaden geringfügig ist, die Schuld des Werktätigen gering ist, er seine Rechtsverletzung zugibt und der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist, berät und entscheidet die Konfliktkommission über Straftaten, wie

- Vergehen gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum,
- leichte Körperverletzungen,
- Beleidigungen,
- Vergehen auf dem Gebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Sachbeschädigungen,
- Verkehrsdelikte,
- leichte Wirtschaftsvergehen sowie
- andere erstmalig begangene geringfügige Straftaten, bei denen auf Grund der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Werktätigen das Erziehungsziel auf diese Weise erreicht werden kann.

Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Beleidigungen auch auf Antrag eines Bürgers, wenn der beschuldigte Werktätige Angehöriger des Betriebes ist.

Der Antrag auf Behandlung einer Beleidigung muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte davon Kenntnis erlangt, spätestens jedoch binnen 6 Monaten seit der Beleidigung gestellt werden.

5. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund
 - einer Übergabeverfügung der Untersuchungsorgane;